

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/9/3 97/06/0023

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.09.1998

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §71 Abs1;
AVG §71 Abs2;
B-VG Art119a Abs5;
VwGG §42 Abs3;
VwRallg;

Rechtssatz

Aus dem Umstand, daß die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unzulässig und mit dem E des VwGH aufzuheben war, ergibt sich, daß die von der Partei gegen die Berufungsentscheidung erhobene Vorstellung verspätet war, sie wäre daher zurückzuweisen gewesen. Dieser Umstand ist im betreffenden Beschwerdeverfahren aufgrund der Rückwirkung der Aufhebung des Spruchpunktes des angefochtenen Bescheides, mit dem die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Vorstellungsfrist bewilligt worden ist, vom VwGH wahrzunehmen (vgl zu § 42 Abs 3 VwGG grundsätzlich die E 30.6.1994, 91/06/0174, und 2.7.1998, 97/06/0277). Da ohne Vorliegen einer Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht inhaltlich über die verspätete Vorstellung abgesprochen werden konnte, ergibt sich, daß auch der zweite Spruchpunkt desselben angefochtenen Bescheides, mit dem der Vorstellung Folge gegeben, der Bescheid der Behörde zweiter Instanz behoben und die Sache zur neuerlichen Entscheidung an die Berufungsbehörde zurückverwiesen wurde, ebenfalls mit Rechtswidrigkeit seines Inhaltes behaftet ist. Auch dieser Spruchpunkt des angefochtenen Bescheides war daher wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit aufzuheben.

Schlagworte

Organisationsrecht Diverses Weisung Aufsicht VwRallg5/4 Zulässigkeit der Vorstellung Parteistellung und Rechtsansprüche der Parteien (außer der Gemeinde) im Vorstellungsverfahren Zuständigkeit der Vorstellungsbehörde Verhältnis zwischen gemeindebehördlichem Verfahren und Vorstellungsverfahren Rechtsstellung der Gemeinde im Vorstellungsverfahren

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997060023.X05

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at